Satzung

für den Friedhof
der Katholischen Kirchengemeinde

St. Marien Kevelaer

I. Allgemeines

§ 1 Träger des Friedhofes

Der Friedhof ist eine öffentliche und zugleich kirchliche Einrichtung der katholischen Kirchengemeinde (can. 1240 CIC) St. Marien Kevelaer. Er ist ein Ort des Gedenkens, der Trauer, Besinnung und Einkehr. Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde bei der Verwaltung und dem Betrieb des Friedhofes. Er kann diese Aufgaben auch einem Ausschuss übertragen. Die Katholische Kirchengemeinde St. Marien Kevelaer ist als Körperschaft des öffentlichen Rechtes Rechtsträgerin nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in Nordrhein-Westfalen (Stand: 01.10.2014) und damit zur Regelung folgender Bestimmungen durch Satzung verpflichtet.

§ 2 Zweck des Friedhofes

Der Friedhof dient der Bestattung von Personen und der Beisetzung deren Aschenreste. Als Verstorbene gelten Leichen, Tot- und Fehlgeburten. Auf dem Friedhof St. Marien können auch Personen beigesetzt werden, die nicht der Kirchengemeinde St. Marien angehörten. Weiterhin gibt es keine Einschränkungen bzgl. des letzten Wohnsitzes der/des zu.Bestatteten.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhofsträger ist berechtigt, den Friedhof ganz oder teilweise zu schließen oder zu entwidmen. Die Schließung steht der Möglichkeit weiterer Beisetzungen entgegen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seinen Charakter als Ruhestätte der Toten. Schließung und Entwidmung werden in der für die Kirchengemeinde üblichen Form öffentlich bekannt gegeben. Sind nur einzelne Grabstätten betroffen, erhalten die Nutzungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid. Vor einer Schließung ist dies den zuständigen Behörden anzuzeigen.

(2) Eine völlige oder teilweise Entwidmung ist jedoch nur zulässig, wenn der Friedhofsträger für Grabstätten, deren Grabnutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, gleichwertige Grabstätten angelegt und Umbettungen ohne Kosten für die Nutzungsberechtigten durchgeführt hat, oder dies auf dem Friedhof eines anderen Träger sicherstellt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Unter Wahrung der Würde des Ortes steht jedem der Zutritt zum Friedhof frei. Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde kann Besuchszeiten für den Friedhof anordnen. Besuchszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.
(2) Der Friedhof kann vorübergehend aus besonderem Anlass ganz oder teilweise geschlossen werden. Die Sperrung des Friedhofs oder dessen Teilen wird möglichst frühzeitig auf den Hinweistafeln am Friedhofseingang oder anderweitig bekannt gegeben.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Weisungen von durch die Friedhofsverwaltung berechtigten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fortbewegungsmitteln aller Art, Kinderwagen, alters- oder krankheitsbedingte Gehhilfen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren; Ausnahmegenehmigungen erteilt die Friedhofsverwaltung;

b) das Anbieten oder Bewerben von Waren und entgeltliche Dienstleistungen aller Art, insbesondere Kränze und Blumen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstands

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende oder anderweitig nicht vertretbare Arbeiten auszuführen;

d) ohne Beauftragung durch Angehörige oder der Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film- und Tonaufnahmen, Fotoaufnahmen oder vergleichbarem zu machen;

e) Druckschriften zu verteilen und Sammlungen durchzuführen; ausgenommen sind notwendige Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier üblich sind, oder in anderen Fällen durch Zustimmung der Friedhofsverwaltung;

f) Abraum- und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern. Hinweise über Abfalltrennung sind zu beachten;

g) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten (soweit eine Notwendigkeit nicht gegeben ist);

h) zu lärmen, zu lagern, zu spielen, und zu rauchen;

i) der Verzehr von Speisen oder Getränken;

j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde oder vergleichbaren Hilfen, welche dem Nutzer den Zugang zum Friedhof notwendigerweise ermöglich.

k) Pflanzen, Tier und Pilz tötende Giftstoffe, wie z. B. Herbizide, Fungizide und Pestizide anzuwenden;

(4) Ausnahmen kann nur die Friedhofsverwaltung zulassen. Dies jedoch nur dann, wenn sie mit dem Zwecke des Friedhofes in Einklang zu bringen sind.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Gewerbetreibende, insbesondere Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter sind zur Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof grundsätzlich durch die Kirchengemeinde zugelassen.

(2) Die Kirchengemeinde kann ihre Zulassung davon abhängig machen, dass der Gewerbetreibende für die Ausführung seiner Tätigkeiten fachliche Qualifikation (Nachweis der entsprechenden Berufsorganisation) und einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(3) Die Kirchengemeinde kann die Zulassung widerrufen, insbesondere dann, wenn Verstöße gegen die Ordnung vorliegen oder der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist.

(4) Gewerbetreibende, gestalterisch und / oder gärtnerisch handelnde Personen müssen bei der Friedhofsverwaltung wesentliche Neu- bzw. Umgestaltungen von Grabstellen, z.B. Neuaufstellungen oder Versetzungen von Grabmalen, Solitärgehölzen, Grabeinfassungen, anmelden und hierzu die Genehmigung einholen.

(5) Gewerbetreibende und andere auf dem Friedhofsgelände im Beerdigungswesen tätige Personen, die für Arbeitsmaßnahmen Transportfahrzeuge einsetzen, dürfen hierzu nur die ausgebauten Hauptwege befahren. Verursachte Schäden an und auf den Wegen und / oder Plätzen oder Einrichtungen des Friedhofs sind vom Verursacher auf seine Kosten zu beseitigen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Bestattungsarten

Auf dem Friedhof sind Erdbestattungen im Sarg und Urnenbeisetzungen zulässig. Das Verstreuen von Aschen ist unzulässig. Anonyme Gräber sind nicht zugelassen. Dies sind solche, die den genauen Ort des Sarges oder der Urne weder durch Kreuz, Grabmal, Gedenkplatte, Blumenschmuck oder Grabanlage erkennen lassen.

§ 8 Anmeldung der Bestattung

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Kirchengemeinde (Friedhofsverwaltung) anzumelden und zu beauftragen. Die nach den einschlägigen

gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen über die Zulässigkeit der Beisetzung ausgestellten Bescheinigungen sind der Friedhofsverwaltung spätestens am Tage vor der Bestattung im Original vorzulegen.

(2) Bestattungen von Fehlgeburten können zu den vorgegebenen Terminen in der dafür hergerichteten Grabstätte erfolgen.

(3) Wird die Bestattung in einer Wahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Kirchengemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit dem Auftraggeber fest. Leichen, die nicht innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des/der Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihen- bzw. Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

(5) Der Bestatter muss der Friedhofsverwaltung vor der Bestattung eine Vollmacht der Auftraggeber vorlegen. Gleichzeitig muss der Bestatter bei der Anmeldung schriftlich Auskunft geben, wer Auftraggeber ist und wer das Nutzungsrecht an der Grabstätte erhält, bzw. wem ein Reihengrab zugewiesen wird. Gleichzeitig verpflichten sich der Auftraggeber und der Nutzungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigte an einer Reihen- oder Urnengrabstätte, die fälligen Gebühren zu zahlen.

(6) Bestattungen finden an Werktagen (Mo. – Fr.) statt unter Beachtung der vorgegebenen Arbeitszeiten des Friedhofspersonals.

§ 9 Särge und Urnen

(1) Erdbestattungen sind stets in Särgen, Aschenbeisetzungen sind stets in Urnen vorzunehmen. Särge und Urnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Sarg- bzw. Urnenausstattungen und -beigaben und Sarg- bzw. Urnenabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus kunststofffreien Materialien bestehen.

(2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein, für verstorbene Kinder bis zu 2 Jahren 0,80 m lang, 0,40 m hoch, 0,40 m breit, für Kinder bis 12 Jahren 1,60 m lang, 0,50 m breit und 0,50 m hoch sein.

(3) Die Notwendigkeit größerer Särge ist bei der Anmeldung der Bestattung anzugeben. Die Verwendung kann auf Grund örtlicher Gegebenheiten versagt werden.

(4) Sargbeschläge dürfen über die Außenkante des Sarges nicht hinausragen.

(5) Urnen und Aschekapseln müssen aus verrottbaren Materialien hergestellt sein.

(6) Wenn die Grundsätze einer Glaubensgemeinschaft eine andere Bestattungsform erfordert, muss ein schriftlicher Antrag an den Kirchenvorstand gestellt werden. Der Kirchenvorstand entscheidet dann über jeden Einzelfall.

§ 10 Gräber

(1) Die Fläche des Einzelgrabes ist genügend groß zu bemessen. Als Mindestfläche der Gräber sind für Erwachsene 2,10 m Länge und 0,90 m Breite, für Kinder unter 5 Jahren 1,20 m Länge und 0,60 m Breite anzusetzen. Die Grabtiefe soll bei Sargbestattungen für Erwachsene mindestens 1,80 m und für Kinder unter 5 Jahren 1,40 m betragen. Zwischen Grabsohle und höchstem Wasserstand muss eine Filterschicht von 0,70 m verbleiben. Der Abstand zwischen zwei Einzelgräbern muss mindestens 0,30 m betragen. Hierbei handelt es sich um Richtwerte, die vor Ort abweichen können.

Maßabweichungen sind im Hinblick auf die jeweilige örtliche Situation zulässig. Es besteht insoweit kein Anspruch auf die Einhaltung der genannten Maße.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat grundsätzlich Grabzubehör vor einer Bestattung zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente, Grabkreuze und Grabbewuchs (Bäume, Sträucher) durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die hierdurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

(3) Grabstellen können grundsätzlich nur durch von der Friedhofsverwaltung bestimmten Personen ausgehoben und wieder verfüllt werden.

(4) Grabstätten sind Eigentum der Kirchengemeinde. An Grabstellen können Rechte nur nach dieser Ordnung erworben werden.

(5) Die Fläche rund um die Grabstätte, sowie vorhandene Hecken müssen vom Nutzungsberechtigten mit gepflegt und sauber gehalten werden.

(6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass das Grab sich in einem gepflegten und ordnungsgemäßen Zustand befindet. Die erstmalige Herrichtung des Grabes muss spätestens zwei Monate nach der Beisetzung erfolgen. Bäume, Sträucher oder Stauden, die 1,40 m Höhe übersteigen, dürfen nicht gepflanzt werden.

§ 11 Urnengräber

(1) Die Beisetzung von Urnen erfolgt in der Regel in Urnengräbern. Der Abstand zwischen Oberkante der Urne und Erdoberfläche beträgt mindestens 0,50 m. Für Urnengräber ist ein besonderes Urnengräberfeld angelegt.

(2) Die Grundfläche eines Reihenurnengrabes beträgt 0,70 m x 0,70 m, die eines Familienurnengrabes 0,90 m x 0,90 m. In einem Reihenurnengrab darf nur 1 Urne beigesetzt werden. In einem neu erworbenen Familienurnengrab dürfen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden, in bestehenden Familienurnengräbern in Feld 12 und 14 dürfen bis zu 4 bzw. bis zu 6 Urnen beigesetzt werden.

Maßabweichungen sind im Hinblick auf die jeweilige örtliche Situation zulässig. Es besteht insoweit kein Anspruch auf die Einhaltung der genannten Maße.

(3) Die Beisetzung von Aschenreste in Urnen kann auch in Familiengräbern erfolgen.

(4) Die Einbringung von Urnen in Familiengräbern kann oberhalb eines Sarges erfolgen. Wenn bereits ein Sarg auf der Grabstelle bestattet wurde, kann noch eine Urne (oberhalb des Sarges) beigesetzt werden. Ist auf einer Familiengrabstelle noch kein Sarg bestattet, können bis zu zwei Urnen pro Grabstelle beigesetzt werden. Bei Härtefällen entscheidet der Kirchenvorstand. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag notwendig.

(5) An der Stelle an der eine Urne in einem Familiengrab überbestattet wurde, ist frühstens nach 25 Jahren wieder eine Erd- oder Urnenbestattung möglich. Das Nutzungsrecht für dieses Familiengrab muss für die Dauer von 25 Jahren neu erworben werden.

(6) Urnen können in dem Gemeinschaftsurnengrab beigesetzt werden. Hier ist eine übertiefe Bestattung zulässig, sodass zwei Urnen auf einer Grabstelle beigesetzt werden können. Die Grabgestaltung bestimmt der Träger und dieser sorgt auch für die ständige Pflege der Anlagen.

(7) Urnen können in dem Baumurnengrab beigesetzt werden. Hier ist eine übertiefe Bestattung zulässig, sodass zwei Urnen auf einer Grabstelle beigesetzt werden können. Die Grabgestaltung bestimmt der Träger und dieser sorgt auch für die ständige Pflege der Anlagen.

§ 12 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erd- und Urnenbestattungen beträgt einheitlich grundsätzlich 25 Jahre ab dem Zeitpunkt der Bestattung.

§ 13 Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der Genehmigung der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb derselben Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte werden nicht zugelassen. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind ebenso nicht zulässig. Die Umbettung unterbricht oder hemmt nicht den Ablauf der Ruhefrist.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige. Die schriftliche Einverständniserklärung der Nutzungsberechtigten der von der Umbettung betroffenen Gräber ist beizufügen. Der Zeitpunkt der Umbettung wird durch die Kirchengemeinde festgelegt. Umbettungen werden aus hygienischen Gründen in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September nicht zugelassen.

(4) Die Friedhofsverwaltung führt nur Urnenumbettungen durch. Umbettungen von Sargen sind genehmigungsfähig, der Nutzungsberechtigter / der Antragsteller muss eigenständig eine

Spezialfirma mit der Umbettung beauftragen. Die Firma muss Zeitpunkt der Umbettung mit der Friedhofsverwaltung absprechen.

(5) Die Kosten für eine Umbettung hat der Antragsteller zu tragen.

(6) Neben der Zahlung der Gebühren und Nebenkosten für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen können.

IV. Art und Inhalt von Nutzungsrechten

§ 14 Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattung

(1) Wahlgrabstätten werden auch Familiengrabstätten genannt und sind Grabstätten für Erd- oder Urnenbeisetzungen mit einer oder mehreren Grabstellen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage mit dem Erwerber abgestimmt wird. In der Wahlgrabstätte können der Nutzungsberechtigte und die Verstorbenen seiner Familie beigesetzt werden. Es ist zulässig, in einem vorhandenen Wahlgrab Urnenbeisetzungen vorzunehmen. Auf einer Grabstelle des Wahlgrabes können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Ebenso ist gestattet, dass ein Kindersarg (Kind bis zu 5 Jahren) oberhalb eines Sarges beigesetzt wird.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit eines Verstorbenen kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(3) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr (Ausgleichsgebühr) gewährt worden ist.

§ 15 Reihengräber für Erd- und Urnenbestattung

Reihengräber sind Einzelgräber für Körperbestattungen in geschlossenen Feldern, die der Reihe nachbelegt werden. Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre. In einem Reihengrab kann nur 1 Verstorbener beigesetzt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

§ 16 Rasengräber für Erd- und Urnenbestattung

Rasengräber sind Gräber für Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen. Sie sind auf einer dafür ausgewiesenen Rasenfläche eingerichtet. An den Rasengrabstätten werden keine Grabhügel angelegt. Sie werden nach der Beisetzung eingeebnet und mit Rasen eingesät. Oberhalb des Begräbnisses wird durch den Friedhofsträger ebenerdig eine Gedenkplatte in den Boden eingelassen, die Namen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen trägt. Die einheitliche Größe der Grabplatte bestimmt die Friedhofsverwaltung. Das alleinige Pflege- und Gestaltungsrecht liegt bei der Friedhofsverwaltung. Auf Rasengrabstätten sowie Baumgrabstätten dürfen keine Grableuchten und Blumenvasen aufgestellt werden. Ein

Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Rasengrabstätte sowie einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

Anonyme oder namenlose Rasengräber werden nicht angelegt.

§ 17 Gemeinschaftsgrabstätten für Tot- und Fehlgeburten

Gemeinschaftsgrabstätten für Tot- und Fehlgeburten sind für nachweislich nicht bestattungspflichtige Tot- und Fehlgeburten unter 500 Gramm vorgesehen. Die Beisetzung erfolgt in einem besonderen Feld ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeit. Angehörige können kein Nutzungsrecht erwerben. Die Beisetzung in diesen Gemeinschaftsgräbern regelt der Träger mit den betroffenen Krankenhäusern einvernehmlich.

§ 18 Inhalt des Nutzungsrechtes

(1) Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Beisetzung und die Verpflichtung zur Pflege der Grabstätte, soweit keine besonderen Vorschriften aufgrund der Grabarten vorliegen. In Fällen, wo eine Beisetzung nicht oder nicht mehr zulässig ist, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf die Grabpflege. Unter der Grabpflege versteht man, die ständig angemessene Pflege des Grabes. Hierbei ist die Wahrung der allgemeinen Würde des Friedhofs zu beachten. Sie umfasst alle allgemeinen Arbeiten die der Gestaltung und Erhaltung der Grabstätte dienen. Die Grabstätte ist dabei dauerhaft in einem optisch ansprechenden und würdigen Zustand zu erhalten. Hierzu zählen unter anderem Arbeiten wie: die jahreszeitliche Neubepflanzung sowie die Befreiung der Grabstätte von übermäßigem Pflanzenwuchs, die Versorgung der Bepflanzung mit Wasser und auch das Entfernen von Unkraut, das Entfernen des herabfallenden Laubs. Zudem sollte die Grabsteineinfassung und die Standsicherheit des Denkmals regelmäßig überprüft und gegebenenfalls erneuert werden.

(2) Das Nutzungsrecht an Grabstellen, in die eine Urne eingebracht ist, besteht in gleichem Umfang wie an Grabstellen zur Erdbestattung.

(3) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung immer die aktuelle Wohnanschrift mitzuteilen.

(4) Werden Gräber nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Nutzungsberechtigten schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(5) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch einen öffentlichen Aushang im Schaukasten auf dem Friedhof auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der

Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen

(6) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

(7) Die Bedingungen zur Übernahme / Übergabe der Grabstelle werden einzelvertraglich geregelt. Im Übrigen gelten Rechte und Pflichten lt. geltender Friedhofs- und Gebührenordnung, soweit diese nicht durch einzelvertragliche Vereinbarungen hiervon abweichen.

§ 19 Übergang von Nutzungsrechten

(1) Das Nutzungsrecht kann unter Lebenden übertragen werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Übertragung verweigert werden, wenn der Übernehmer nicht die persönlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Nutzungsrechtes gemäß § 2 dieser Satzung erfüllt.

(2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

a) auf die Erben
b) auf den überlebenden Ehegatten
c) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
d) auf die Kinder
e) auf die Stiefkinder
f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
g) auf die Eltern
h) auf die vollbürtigen Geschwister
i) auf die Stiefgeschwister

(3) Geht das Nutzungsrecht auf Personen über, die nicht die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf die Verpflichtung zur Pflege.

(4) Ist niemand bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann die Kirchengemeinde sich an den Erben halten. Das Nutzungsrecht endet in diesem Falle mit Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzen.

(5) Das Nutzungsrecht an Familiengräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstelle in einem verwahrlosten Zustand ist, z.B. durch erhebliche Verunkrautung oder vernachlässigte Pflege der Gesamtanlage. Zur Behebung von Mängeln gewährt die Friedhofsverwaltung eine Frist von maximal bis zu 3 Monaten.

§ 20 Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

(1) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann unter den Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung für die Gesamtdauer der Nutzungszeit wieder erworben werden. Die Friedhofsverwaltung wird den Nutzungsberechtigten im Jahr des Ablaufs der Nutzungszeit kontaktieren.

(2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern ist notwendig, wenn die restliche Nutzungsdauer nicht mehr der Ruhezeit gemäß § 12 dieser Satzung entspricht. Das Nutzungsrecht ist um die fehlende Zeit für das gesamte Wahlgrab zu verlängern.

(3) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an Reihengräbern verlängert werden. Stirbt jedoch der Nutzungsberechtigte vor Ablauf der Verlängerungszeit, endet das Nutzungsrecht mit Ablauf des Jahres, in welchem er verstorben ist. Eine Erstattung von Nutzungsgebühren ist ausgeschlossen.

(4) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte ohne Zeitbestimmung, oder mit einer Zeitbestimmung über 40 Jahre, z.B. Familiengrabstätten ohne Begrenzung der Nutzungsdauer (sog. Erbbegräbnisse), werden auf 40 Jahre seit der ersten Bestattung beschränkt. Bestehen jedoch noch Ruhefristen, endet das Nutzungsrecht mit Ablauf der Ruhefrist. Die Verkürzung des Nutzungsrechtes erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Kirchengemeinde.

(5) Ein Wiedererwerb ist um 5, 10, 15, 20 oder 25 Jahre möglich.

(6) Bei Rasengräbern ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ausgeschlossen, solange diese als Reihengräber bestehen.

§ 21 Beendigung von Nutzungsrechten

(1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts bzw. vor Ende der Verfügungsberechtigung nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Dies gilt auch für den Fall einer Pfändung oder Veräußerung an Dritte.

(2) Bei Beendigung von Nutzungsrechten hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte auf eigene Kosten zu räumen. Die Kirchengemeinde benachrichtigt den Nutzungsberechtigten über den Auslauf des Nutzungsrechts im Jahr, in dem das Nutzungsrecht endet. Wird eine Räumung nicht durch den Verantwortlichen fristgerecht durchgeführt, so ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Die Grabmale fallen ohne Entschädigung in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde.

(3) Das Nutzungsrecht an Rasengräbern endet nach Ablauf der Ruhezeit.

V. Gestaltung von Gräbern

§ 22 Grabmale

(1) Die Nutzungsberechtigten können auf Wahl- und Reihengräbern Grabmale errichten. Sie sollen christlichen Grundsätzen entsprechen und in ihrer Symbolik den Glauben an die Auferstehung verkünden. Das Denkmal soll die Namen der Beigesetzen enthalten.

(2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(3) Steinerne Grabmale müssen aus wetterbeständigem Naturstein hergestellt sein. Grabmale aus Bronze sind zugelassen.

(4) Grabmale sowie Grabeinfassungen und Einfriedungen dürfen erst nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert werden. Die der Friedhofsverwaltung einzureichenden Unterlagen müssen enthalten:

a) Genaue maßstäbliche Zeichnung, Lichtpausen, Computerausdrucke o.a. (1:10) des Grabmals oder der Einfassung, letzteres, soweit Steineinfassungen festgelegt sind. Darzustellen ist Grundriss und Schnitt von Grabmal und Einfassung.
b) Angabe zur Stärke des Unterbaus (Sockel). Die Gesamthöhe des Grabmals darf die zulässige Gesamthöhe nicht übersteigen.
c) Darstellung der vorgesehenen Beschriftung und eine nachvollziehbare Darstellung (z.B. Skizze) zur Grabmalgestaltung.
d) Grabbezeichnung, Gräberfeld und Grabnummer
e) Das Herkunftsland des Steins

(5) Grabmale für

a) Familiengrabstellen dürfen nicht größer sein als 1,20 m hoch x 1,50 m breit
   Ein Antrag für Sondergenehmigungen kann an den Kirchenvorstand gestellt werden.
b) Reihengrabstellen dürfen nicht größer sein als 0,90 m hoch x 0,50 m breit
c) Familienurnengrabstellen dürfen nicht größer sein als 0,90 m hoch x 0,50 m breit
d) Reihenurnengrabstellen dürfen nicht größer sein als 0,50 m hoch x 0,50 m breit

(6) Grabplatten auf Reihen- und Familiengräbern dürfen maximal 50% der Grabfläche betragen. Ganzabdeckungen sind nicht zugelassen.

(7) Kiesabdeckungen dürfen maximal 50% der Grabfläche betragen. Es sind Edelsplitte und Kieskörnungen von 8 bis 32 mm zugelassen. Die Verwendung einer unkrauthemmenden Folie ist nicht gestattet.

(8) Grabplatten auf Reihen- und Familienurnengräbern dürfen maximal 50% der Grabfläche betragen. Ganzabdeckungen sind nicht zugelassen.

(9) Das Aufstellen von Denkmälern und Grabaufbauten ist bei der Friedhofsverwaltung am Tage vor Beginn der Arbeiten anzumelden. Die mit Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung ist beim Errichten von Grabaufbauten mitzuführen.

(10) Das Bestattungsgesetz, vor allem §4a des Bestattungsgesetz NRW ist einzuhalten.

§ 23 Unterhaltung von Grabmalen

(1) Grabmale, Kreuze oder Stelen müssen nach den anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) fundamentiert und befestigt sein, um ihre dauerhafte Standsicherheit, auch beim Öffnen der Grabstätte und benachbarter Grabstätten, zu gewährleisten. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Die Grabmale sind fortwährend in verkehrssicherem Zustand zu halten. Insbesondere im Frühjahr nach Ende der Frostperiode hat der Verantwortliche eine Überprüfung vorzunehmen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten wer nutzungsberechtigt ist.

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.

(3) Wird ein ordnungswidriger Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der verantwortlichen Person vorzunehmen oder das Grabmal oder Teile desselben auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Grabmale oder Teile davon aufzubewahren, soweit der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist. § 25 gilt entsprechend.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, nicht mehr standsichere Denkmäler, von denen eine unmittelbare Gefahr ausgeht, umzulegen. Soweit der Eigentümer das Denkmal nach Aufforderung nicht binnen 14 Tagen von der Grabstelle entfernt, gehen die Entsorgungskosten zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

(5) Ein Grabmal darf nur errichtet oder verändert werden, wenn die Friedhofsverwaltung vorher schriftlich zugestimmt hat. Das gilt auch für Provisorien. Grablaternen, die über 0,50 m hoch sind, bedürfen ebenso der schriftlichen Zustimmung. Der Nutzungsberechtigte muss hierzu einen schriftlichen Antrag zur Grabmalgenehmigung vor Baubeginn stellen. Mit der Anzeige sind die Baupläne vorzulegen und der ausführende Unternehmer zu benennen.

Die Kirchengemeinde kann in begründeten Fällen die Errichtung untersagen.

§ 24 Grabmalgestaltung, Grabpflege

Die Kirchengemeinde kann einheitliche Grabeinfassungen für Wahl- und Reihengräber vorschreiben. Ebenso können Regelungen zu Verstößen gegen die Vorschriften und Angaben zur Grabpflege getroffen werden. § 26 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Einrichtung von Feldern mit und Feldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften ist zulässig.

§ 25 Kunststoffverbot

(1) Trauergebinde, Kränze und Gestecke müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein. Gebinde und Kränze sind spätestens zwei Wochen nach Trauerfeiern vom Grab zu entfernen.

(2) Sind für Trauergebinde, Kränze und Gestecke Kunststoffe verwendet worden, hat der Nutzungsberechtigte für die Entsorgung selbst zu sorgen. Dies gilt auch für unbenutzbar gewordene Grableuchten.

VI. Schlussvorschriften

§ 26 Bekanntmachung

(1) Die Kirchengemeinde kann Bekanntmachungen, die an alle Nutzungsberechtigten gerichtet sind, durch Aushang in der Pfarrkirche und am Friedhof vornehmen, insbesondere Änderungen dieser Satzung und zur Gebührenordnung für den Friedhof.

(2) Aufforderungen an Nutzungsberechtigte, mit denen besondere Zwangsmaßnahmen zur Vornahme von Handlungen eingeleitet werden, erfolgen per Post. Ist die Anschrift des Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder hat sich die Zustellung als unmöglich erwiesen, wird die Zustellung durch einmonatigen öffentlichen Aushang der schriftlichen Aufforderung ersetzt. Die Aufforderung muss die geforderte Handlung beschreiben, eine ausreichende Frist zur Erledigung setzen und ankündigen, was im Falle des fruchtlosen Verstreichens der Frist geschieht. Sind mehrere Nutzungsberechtigte vorhanden, ist die Zustellung an einen Nutzungsberechtigten ausreichend.

§ 27 Gefahrenabwehr

Die Kirchengemeinde kann zur Abwendung drohender Gefahren für Leib und Leben in Rechte der Nutzungsberechtigten und Dritter, soweit dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist, eingreifen. Soweit ihr hierdurch Kosten entstehen, kann sie diese von Nutzungsberechtigten oder Dritten, von dem die Gefahr ausging, ersetzt verlangen.

§ 28 Bestehende Gruften

Soweit auf dem Friedhof ausgemauerte Gruften bestehen, können sie unbeschadet der Rechte weiterverwendet werden. Neue Gruften oder Grabgewölbe können auf dem Friedhof nicht angelegt werden.

§ 29 Trauerfeiern

Trauerfeiern oder Gedenkfeiern, die nicht aus Anlass einer Beisetzung stattfinden oder die durch einen anderen als einen Geistlichen oder offiziellen Vertreter der Religionsgemeinschaft geleitet werden, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Kirchengemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, sich Reden und Texte dieser Veranstaltung vorlegen zu lassen. Politische Veranstaltungen sind nicht genehmigungsfähig.

§ 30 Haftung

Der Kirchengemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- oder Überwachungspflichten. Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die gesetzlichen Vorschriften zur Haftung bleiben unberührt.

§ 31 Gebühren

Die Kirchengemeinde erlässt für die Nutzung des Friedhofs eine besondere Gebührenordnung.

§ 32 Datenschutz

(1) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringung sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den damit verbundenen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen ist nur zulässig, wenn und soweit

a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist oder
b) der Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft darlegt und nicht ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person entgegensteht.

(3) Im Übrigen findet das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt zum 01.01.2024 spätestens jedoch am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 01.01.2021 beschlossene Friedhofssatzung außer Kraft.

Kevelaer, den 23.09.2024
Die Kath. Kirchengemeinde
St. Marien Kevelaer

Vorsitzender bzw. stellverstretende/r Vorsitzende/r

DER KIRCHENVORSTAND
DER KATHOLISCHEN PFARRGEMEINDE ST. MARIEN KEVELAER

Siegel Kirchenvorstand

Genehmigt:
Az.: 48.03.10.02.02
Bezirksregierung Düsseldorf, den 08.04.2025
Im Auftrag
Susanne Wenzel

Bezirksregierung 45 Düsseldorf